

Titel:

Eintragung, Streitwertfestsetzung, Zwangsvollstreckung, Kostenentscheidung, Antragsschrift, Verschmelzung, Unterlagen, Zweck, Vereitelung, GKG, einstweilige, verhindern, Bezug, ZPO

Schlagworte:

Eintragung, Streitwertfestsetzung, Zwangsvollstreckung, Kostenentscheidung, Antragsschrift, Verschmelzung, Unterlagen, Zweck, Vereitelung, GKG, einstweilige, verhindern, Bezug, ZPO

Fundstelle:

BeckRS 2020, 62302

Tenor

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antrag beim Amtsgericht München – Registergericht – auf Eintragung der Verschmelzung der Wohnimmobilien ... eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts ... unter ... auf die Antragsgegnerin zurückzunehmen.
2. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung fastzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000 ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft untersagt, beim Amtsgericht München – Registergericht – auf Eintragung der Verschmelzung der Wohnimmobilien ..., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts ... unter ... auf die Antragsgegnerin zu stellen, bis die Zwangsvollstreckung der Antragstellerin gegen die Wohnimmobilien ... durch Befriedigung der mit dem Anerkenntnisvorbehaltsurteil des Landgerichts ... vom ... titulierten Forderung der Antragstellerin abgeschlossen oder das Anerkenntnisvorbehaltsurteil aufgehoben ist.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf 26.331,70 € festgesetzt.
5. Mit dem Beschluss ist zuzustellen: Antragsschrift vom 26.05.2020

Gründe

1

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragsschrift vom 26.05.2020 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen.

2

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass die angegriffene Verschmelzung alleine Dem Entzug von vollstreckbarem Vermögen und damit der Vereitelung der Durchsetzung der zivilrechtlichen Ansprüche der Antragstellerin dient.

3

Der Verfügungsgrund ergibt sich daraus, dass bei Eintragung der Verschmelzung diese gem. § 20 UmwG rechtswirksam würde. Die einstweilige Verfügung dient damit dem Zweck, die Vereitelung der Zwangsvollstreckung zu verhindern.

4

Gem. § 937 Abs. 2 ZPO hat das Gericht die einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung erlassen.

5

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf §§ 53 I Nr. 1 GKG, 3 ZPO.